



BILD-KUNST

Tarife: Kabelweiterleitung von Fernsehsendungen

Ansprüche von Filmurhebern, -herstellern und Bildurhebern
für die Weiterleitung von Filmwerken durch eine Verteileranlage
(netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)
mit Gültigkeit ab dem 01.01.2017

I. Tarifvergütung

Nutzergruppe	jährlicher Pauschalvergütungssatz	
1. Hotels, Gasthöfe, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	je Zimmer	EUR 8,61
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Gast verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 30 %.		
2. Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Rehabilitationseinrichtungen	je Zimmer	EUR 6,92
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Patient verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10 %.		
3. Haftanstalten	je 40 Anschlüsse je weitere 10 Anschlüsse	EUR 246,75 EUR 30,45
4. Senioreneinrichtungen	je Zimmer mit Empfangsgerät je Zimmer ohne Empfangsgerät	EUR 6,28 EUR 3,27
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Bewohner verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10 %.		
Alle Vergütungen sind netto und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.		

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Tritt die Vergütungspflicht erstmals im zweiten Kalenderhalbjahr ein, so ist für das Rumpfsjahr nur der halbe Tarif zu entrichten.

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die ZWF einen Gesamtvertrag geschlossen hat, wird ein Nachlass nach den Konditionen des Gesamtvertrages eingeräumt.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung des Pauschalvergütungssatzes setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise

Die Vergütungssätze sind im Voraus zum 1. Februar eines jeden Jahres zahlbar. Die Pauschalsätze gelten unabhängig davon, in welchem Umfang die eingeräumten Rechte genutzt werden.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst die den in der ZWF zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften - AGICOA Deutschland GmbH (Verband für die internationale kollektive Wahrnehmung für audiovisuelle Werke), GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), VG BILD-KUNST, VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH) und VGF (Verwertungsgesellschaft für die Nutzungsrechte an Filmwerken mbH) – zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der weitergeleiteten Sendungen. Sie umfasst nur die Einspeisung von Fernsehprogrammen, die über Antenne, Kabel oder Satellit von Dritten empfangen werden und die grundsätzlich jedermann zugänglich wären.